

Bundesjugendlager 2025 (Jungen: Jahrgang 2011, Mädchen Jahrgang 2010)

1. allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Das Bundesjugendlager wird in der Zeit vom **02. – 06.10.2025** in Heidelberg durchgeführt. Anreisetag ist der 02.10.2025 (Donnerstag). Die Spiele finden von Freitag bis Montag statt.
- 1.2. Teilnahmeverpflichtung besteht für die weiblichen und männlichen Auswahlmannschaften der 16 Landesverbände des DBB bzw. mit den entsprechenden Landesauswahlmannschaften bzw. Spielgemeinschaften. Die Meldung der Landesverbände/Spielgemeinschaften muss bis zum 01.09.2025 an das DBB-Jugendsekretariat abgegeben werden.
- 1.3. Einsatzberechtigt sind **Spieler**, die am **1. Januar 2011** oder später geboren sind bzw. **Spielerinnen**, die am **1. Januar 2010** oder später geboren sind. Die Regelung über den Einsatz ausländischer Spieler:innen ist zu beachten (§ 11 JSO). Die Mannschaftslisten der teilnehmenden Mannschaften sind vollständig ausgefüllt bis spätestens 10 Tage vor Turnierbeginn dem DBB-Jugendsekretariat vorzulegen.
- 1.4. Alle Spieler:innen müssen sich durch ein amtliches Personaldokument (Personalausweis, Reisepass, Kinderausweis) identifizieren. Die Personaldokumente der teilnehmenden Mannschaften sind am Anreisetag bei der Spielleitung zu hinterlegen. Ohne Vorlage von gültigen Personaldokumenten besteht keine Teilnahme-/ Einsatzberechtigung.
- 1.5. Teilnahme an Anti-Doping-Veranstaltungen
Die Teilnahme an Anti-Doping Veranstaltungen im Rahmen des Bundesjugendlagers ist für alle Spieler:innen verpflichtend.

2. Spielsystem

- 2.1. Gespielt wird in Turnierform. Der genaue Spielmodus wird mit dem Spielplan veröffentlicht.
- 2.2. Zu einer Spielgemeinschaft bzw. einer Landesauswahlmannschaft gehören 12 Spieler:innen. Spielbälle sind für die Jungen Bälle der Größe 7, für die Mädchen Bälle der Größe 6.

3 Instanzen

- 3.1. Spielleitung
- 3.1.1. Vizepräsident II oder ein von ihm benannte:r Vertreter:in.
- 3.2. Schiedsrichtereinsatz
DBB-Jugendsekretär in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten des Ressorts V (Schiedsrichterwesen).

4 Durchführungsbestimmungen

- 4.1. Bei allen Spielen ist verpflichtend vorgeschrieben, die Mann-Mann-Verteidigung zu spielen. Die Ausführungsbestimmungen werden gesondert veröffentlicht.
- 4.2. Bei einem Einwurf im Rückfeld der einwerfenden Mannschaft
 - übergibt der Schiedsrichter nicht den Ball an den Einwerfer bei einem Ausball oder einer Regelübertretung wie Schrittfehler, Doppeldribbling, Verstoß gegen eine Zeitregel sowie nach einem Korberfolg gegen die nun einwerfende Mannschaft. In diesen Fällen soll sich der Schiedsrichter auch nicht um die Ballsicherung vor dem Einwurf kümmern, es sei denn, er kann dadurch und mit einem Pass zum Einwerfer die Spielfortsetzung beschleunigen.
 - wird nach wie vor die Spieluhr gestoppt und nach dem Einwurf wieder gestartet. Hierzu gibt der zuständige Schiedsrichter - im Allgemeinen der Trail - das Handzeichen für "Zeit stopp" bei der Spielunterbrechung (z.B. Ausball) und das Handzeichen "Zeit an" nach dem Einwurf.
 - achtet der zuständige Schiedsrichter auf die regelgerechte Durchführung des Einwurfs, also auf die Einhaltung der Zeitregel (fünf Sekunden), das legale Verhalten des Verteidigers sowie die seitlichen Bewegungen des Einwerfers mit Ball und pfeift einen Verstoß gegen die Einwurfregeln ab.
 - wählt der Einwerfer einen deutlich falschen Einwurfort, um seiner Mannschaft einen Vorteil zu verschaffen, pfeift der zuständige Schiedsrichter dies präventiv ab und dirigiert den Einwerfer per Handzeichen an die richtige Stelle.
 - auch in den letzten zwei Minuten des Spiels gilt: Wird der Einwerfer – auch in seinem Rückfeld - regelwidrig gestört, wird die verteidigende Mannschaft zunächst verwarnet und im Wiederholungsfall mit einem Technischen Foul bestraft.
 - möchte der Einwerfer den Schiedsrichter bei einem Einwurf einschalten, obwohl dies nach dieser Änderung nicht erforderlich wäre, weist der Schiedsrichter auf diese Neuerung hin.

- Weiterhin muss der Ball vor einem Einwurf vom Schiedsrichter an den Einwerfer übergeben werden
- a) bei allen Einwürfen im Vorfeld der einwerfenden Mannschaft.
 - b) bei einem Einwurf im Rückfeld der einwerfenden Mannschaft nach einem Foul, also wenn der Schiedsrichter vor dem Einwurf eine Anzeige zum Kampfgericht vornimmt.
 - c) bei einem Einwurf im Rückfeld der einwerfenden Mannschaft, wenn vor dem Einwurf eine Auszeit oder ein Spielerwechsel durchgeführt wird.
- 4.3 Jede/r Landesverband/Spielgemeinschaft stellt zwei qualifizierte Personen, die im Rahmen des Bundesjugendlagers als Kampfgericht eingesetzt werden. Diese sind mit der Meldung der Mannschaftslisten namentlich zu benennen. Der DBB beteiligt sich anteilig an Kosten für Unterkunft und Verpflegung dieser Personen.
- 4.3. Die Schiedsrichter:innen werden von der DBB-Schiedsrichterkommission in Zusammenarbeit mit dem DBB-Jugendsekretariat eingeteilt.
- 4.4. Die Kosten für An- und Abreise sowie für Unterbringung und Verpflegung sind vom jeweiligen Landesverband bzw. der Spielgemeinschaft zu tragen.

Ingo Weiss
Präsident

Stefan Raid
Vizepräsident

Hagen, April 2025